

18. November 2021

Gesuch für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft

Hinweis: Das Gesuch für ein Gastwirtschaftspatent ist vier Wochen vor der Betriebsaufnahme bei der <u>zuständigen Stelle</u> einzureichen (§ 7 Verordnung zum Gastgewerbegesetz).

zuständigen Stelle einzureichen (§ 7 Verordnung zum Gastgewerbegesetz).			
A.	Gesuchstellende Perso	n	
Nam	e, Vorname		
Strasse, Nummer			
PLZ, Ort			
Geburtsdatum, Heimatort/Staat			
Telefon-Nummer (P)			
E-Mail-Adresse			
В.	Angaben zum Betrieb		
Name/Bezeichnung			
Strasse, Nummer			
PLZ, Ort			
Telefon-Nummer (G)			
Eigentümer/in bzw. Vermieter/in			
Datum Betriebsaufnahme			
Bisherige/r Patentinhaber/in			
c.	Patentbefugnisse		
Welche Getränke werden ausgeschenkt/verkauft?		□ alkoholhaltige Getränke□ keines von beiden	□ gebrannte Wasser
Anzahl mutmasslich verkaufte Liter			
an gebrannten Wassern pro Jahr?		Liter pro Jahr	
Ort, Datum			
Unte	erschrift	<u> </u>	
Beilagen □ Handlungsfähigkeits □ Auszug aus dem eic		szeugnis	
		dgenössischen Zentralstrafregister	

Auszug aus den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996

- § 2 Eines Patentes bedarf:
 - a) Wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;
 - b) wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt. Die Erteilung des Patentes kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.
- § 6 Das Patent wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bis zur Erledigung des Patentbewerbungsverfahrens kann ein vorläufiges Patent erteilt werden, wenn voraussichtlich keine Patenthinderungsgründe vorliegen.
- § 7 Das Patent lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar. ...
- § 10 Für vorübergehend bestehende Betriebe können befristete Patente erteilt werden.
- § 14 Wer sich um ein Patent bewirbt muss handlungsfähig sein. Das Patent wird verweigert, wenn der Bewerber oder die Bewerberin offensichtlich keine Gewähr für eine ein wandfreie Betriebsführung bietet, insbesondere, wenn er oder sie in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen schwerwiegenden Verfehlungen in Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes bestraft wurde.
- § 15 Gastwirtschaften sind von 24 Uhr bis 5 Uhr geschlossen zu halten. Die Schliessungszeit gilt nicht für beherbergte Gäste.
- § 17 Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitten im Betrieb verantwortlich. Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.
- § 18 Den Kontrollorganen ist jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gewähren. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- § 19 Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für das Verhalten im Betrieb tätigen Personen verantwortlich.
- § 22 Das Rauchen in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben ist verboten. Es besteht die Möglichkeit, zum Rauchen abgetrennte Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- § 25 Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- § 27 Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 21 Uhr nicht geduldet werden. Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern oder der Lehrkräfte in Gastwirtschaften geduldet werden. Davon ausgenommen sind Gastwirtschaften bei Sportanlagen und in Jugendzentren.

- § 34 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- § 39 Mit Busse wird bestraft:
 - a) wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf ohne Patent ausübt,
 - b) wer als verantwortliche Person die Patentbefugnisse überschreitet, die Schliessungsstunde nicht beachtet oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt,
 - c) wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet oder sich als nicht beherbergter Gast während der Schliessungszeit in einem gastgewerblichen Betrieb aufhält.
 - Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Patententzug können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.